

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Begutachtungsentwurf „[Stabilitätsgesetz 2012](#)“ erlauben wir uns Stellung zu nehmen wie folgt:

Im § 108c EStG soll nun eine Gutachtertätigkeit der FFG gesetzlich festgelegt werden. Hierzu sind zwei Anmerkungen zu machen:

- a) Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn die Forschungstätigkeiten auch hinsichtlich der technischen Inhalte überprüft werden. Im Hinblick der zahlreichen Antragsteller und der vielen Projekte pro Antragsteller bezweifeln wir aber, ob eine Organisation wie die FFG alle Gutachten in der notwendigen Geschwindigkeit erstellen kann. Nach unseren Informationen reichen die Unternehmen jährlich tausende Prämienanträge ein, denen im Schnitt zwischen 10 bis 50 Forschungsprojekte zugrunde liegen. Die FFG wäre personell überfordert, diese Gutachtertätigkeit auszuüben.

Es sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, auch [andere](#) unabhängige Gutachter(z. B. [Sachverständige](#)) zu beauftragen.

- b) Die derzeitige Formulierung zwingt de facto das Finanzamt, in jedem Fall ein Gutachten der FFG einzuholen, da die Finanzbeamten auf Grund der fehlenden technischen Kenntnisse immer einen Rechtfertigungsgrund [für ein derartiges Vorgehen](#) haben. Dadurch käme es einerseits zu einer erheblichen Belastung der FFG und zu großen Kosten für die Allgemeinheit. Nur wenn die Kostentragung klar geregelt wird, hat das Finanzamt die Möglichkeit, auf die Einholung eines Gutachtens zu verzichten. Es ist daher zwingend erforderlich, die Kostentragung durch den Steuerpflichtigen bzw. des Finanzamtes festzulegen.
- c) Die vorgeschlagene Liste, welche beim Wirtschaftsministerium zu führen ist, sollte festlegen, dass Ziviltechniker gemeinsam mit Wirtschaftstreuändern bzw. Wirtschaftstreuänder mit Ziviltechniker auftreten müssen. Die Honorarregelung soll ermöglichen, dass die Kosten überschaubar sind.

Entwurf: § 108c EStG

b) In Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bis zur Geltendmachung der Forschungsprämien kann der Steuerpflichtige ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH vorlegen, das die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs. 2 Z 1 bestätigt. In diesem Fall hat das Finanzamt bescheidmäßig festzustellen, ob die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs. 2 Z 1 vorliegen.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wird vom Steuerpflichtigen kein Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß Abs. 3 gestellt, kann sich das Finanzamt bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs. 2 Z 1 vorliegen, der Forschungsförderungsgesellschaft mbH als Gutachter bedienen.“

[§ 108c EStG](#)

(3) Die Prämien können erst nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides (§ 188 der Bundesabgabenordnung). Bis zur Geltendmachung der Forschungsprämien kann der Steuerpflichtige ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH vorlegen, das die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs. 2 Z 1 bestätigt. In diesem Fall hat das Finanzamt bescheidmäßig festzustellen, ob die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs. 2 Z 1 vorliegen.

(4) bis (6) ... (4) bis (6) ...

(7) (neu) Wird vom Steuerpflichtigen kein Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß Abs. 3 gestellt, kann sich das Finanzamt bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs. 2 Z 1 vorliegen, der Forschungsförderungsgesellschaft mbH als Gutachter bedienen.

Neuer Vorschlag

Ohne Unterlegung: bisheriger [Gesetzestext](#)

Gelb Entwurf Begutachtungsentwurf

Grün: neuer Vorschlag

§ 108c EStG

(3) Die Prämien können erst nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides (§ 188 der Bundesabgabenordnung). Bis zur Geltendmachung der Forschungsprämien kann der Steuerpflichtige ein Gutachten eines unabhängigen Gutachters gemäß Abs 8 vorlegen, das die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs. 2 Z 1 bestätigt. In diesem Gutachten ist auch auf die geplanten Aufwendungen für das laufende bzw. das vergangene Wirtschaftsjahr Bezug zu nehmen. Die Vorlage des Gutachtens kann auch für ein laufendes Wirtschaftsjahr erfolgen. Die Kosten für dieses Gutachten trägt der Antragsteller. In diesem Fall hat das Finanzamt bescheidmäßig festzustellen, ob die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs. 2 Z 1 vorliegen.

(4) bis (6) ...

(7) (neu) Wird vom Steuerpflichtigen kein Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß Abs. 3 gestellt, kann sich das Finanzamt bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs. 2 Z 1 vorliegen, eines unabhängigen Gutachters gemäß Abs 8 bedienen. Die Kosten für dieses Gutachten trägt das Finanzamt.

(8) (neu) Als unabhängige Gutachter können nur jene Personen auftreten, die in einer beim Bundesministerium für Wirtschaft, [Familie und Jugend](#) geführten Liste aufgenommen sind. [Unabhängige Gutachter](#) müssen entweder Ziviltechniker gemeinsam mit einem Wirtschaftstreuhänder oder Wirtschaftstreuhänder gemeinsam mit einem Ziviltechniker oder die FFG oder die AWS sein. Das Bundesministerium für Wirtschaft, [Familie und Jugend](#) hat in einer Verordnung die näheren Voraussetzungen festzulegen. In dieser Verordnung sind auch die Höchstsätze für das Gutachterentgelt festzusetzen. Dabei ist die Zahl der erforderlichen Stunden unter Bedachtnahme auf die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen (Abs 7) bzw. der geplanten Aufwendungen (Abs 3) festzulegen, Alle als unabhängige Gutachter eingesetzte Personen unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach BAO bzw. [WTBG](#)..

Eventuell sollte noch eine Strafbestimmung wegen Amtsmissbrauch aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang König
Geschäftsführer/Managing Partner



INTERNATIONAL
TAX SERVICE

ITS - International Tax-Service Steuerberatungs-GmbH & Co. KG, Wien

Linke Wienzeile 4/1/8 | A-1060 Wien

Tel. +43-1-585 04 50-120 | Fax +43-1-585 04 50-111

wolfgang.koenig@tax-service.at

office@tax-service.at | www.tax-service.at

WT 804748 | HG Wien | FN 303574h | UID-Nr. ATU 63911217

persönlich haftender Gesellschafter ITS-International Tax Service GmbH Steuerberatungs- und
Buchhaltungsgesellschaft, Wien

WT 803907 | HG Wien | FN 260483p | UID-Nr. ATU 61543226



Diese Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Email irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Es ist vereinbart, dass Auskünfte per E-Mail und angefügter Beilagen nur verbindlich sind, wenn sie mittels Brief oder Fax bestätigt werden. Die elektronische Übermittlung von Nachrichten erfolgt insbesondere hinsichtlich Übermittlungs- und Zustellproblemen, der Gefahr der Abwesenheit des Empfängers und der Gefahr der Verletzung der Geheimhaltung im Internet auf Gefahr des Auftraggebers. Automatische Empfangs- und Lesebestätigungen gelten nicht als Bestätigung des Erhaltes Ihrer Nachricht.

This email may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this email in error) please notify the sender immediately and destroy this email. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this email is strictly forbidden.

It is agreed that information via e-mail and attachments shall only be binding if confirmed in writing. Electronic transmission of messages shall be at the risk of the party requesting the same, in particular in view of problems relating to transmission and service, the risk of absence of the recipient and the risk of violation of secrecy on the Internet. Automatically generated acknowledgements of receipt or viewing shall not be deemed an acknowledgement of receipt of your message.